

TE Bvwg Erkenntnis 2016/3/9 W140 2110909-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.03.2016

Entscheidungsdatum

09.03.2016

Norm

BFA-VG §22a Abs1

BFA-VG §22a Abs1 Z1

BFA-VG §22a Abs1 Z2

BFA-VG §34 Abs3 Z3

BFA-VG §40 Abs1 Z1

B-VG Art.133 Abs4

FPG §46 Abs1

PersFrSchG 1988 Art.1 Abs3 Satz2

VwG-AufwErsV §1 Z1

VwGVG §35 Abs1

1. BFA-VG § 22a heute
2. BFA-VG § 22a gültig ab 19.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
3. BFA-VG § 22a gültig von 15.04.2015 bis 18.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 41/2015
4. BFA-VG § 22a gültig von 01.01.2014 bis 14.04.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
5. BFA-VG § 22a gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
1. BFA-VG § 22a heute
2. BFA-VG § 22a gültig ab 19.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
3. BFA-VG § 22a gültig von 15.04.2015 bis 18.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 41/2015
4. BFA-VG § 22a gültig von 01.01.2014 bis 14.04.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
5. BFA-VG § 22a gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
1. BFA-VG § 22a heute
2. BFA-VG § 22a gültig ab 19.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
3. BFA-VG § 22a gültig von 15.04.2015 bis 18.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 41/2015
4. BFA-VG § 22a gültig von 01.01.2014 bis 14.04.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
5. BFA-VG § 22a gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
1. BFA-VG § 34 heute
2. BFA-VG § 34 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. BFA-VG § 34 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018

4. BFA-VG § 34 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. BFA-VG § 34 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. BFA-VG § 34 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
7. BFA-VG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015

1. BFA-VG § 40 heute
2. BFA-VG § 40 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. BFA-VG § 40 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. BFA-VG § 40 gültig von 20.07.2015 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. BFA-VG § 40 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. FPG § 46 heute
2. FPG § 46 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 46 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. FPG § 46 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. FPG § 46 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. FPG § 46 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
7. FPG § 46 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
8. FPG § 46 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
9. FPG § 46 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
10. FPG § 46 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2005
11. FPG § 46 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005

1. VwG-AufwErsV § 1 heute
2. VwG-AufwErsV § 1 gültig ab 01.01.2014

1. VwGVG § 35 heute
2. VwGVG § 35 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
3. VwGVG § 35 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021

Spruch

W140 2110908-1/7E

W140 2110909-1/6E

W140 2110911-1/7E

W140 2110912-1/8E

W140 2110910-1/6E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Alice HÖLLER als Einzelrichterin über die Beschwerden von 1.) XXXX 2.) Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Alice HÖLLER als Einzelrichterin über die Beschwerden von 1.) römisch 40 2.)

XXXX 3.) XXXX 4.) XXXX und 5.) XXXX alle StA. Syrien, vertreten durch
römisch 40 3.) römisch 40 4.) römisch 40 und 5.)
römisch 40 alle StA. Syrien, vertreten durch

die Deserteurs- und Flüchtlingsberatung, wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, zu Recht erkannt:

A)

I. Den Beschwerden wird gemäß § 22a Abs. 1 Z 1 und Z 2 BFA-VG idGF iVm Art. 1 Abs. 3 2. Satz Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit idGF iVm § 40 Abs. 1 Ziffer 1 BFA-VG idGF iVm § 46 Abs. 1 FPG idGF iVm § 34 Abs. 3 Z 3 BFA-VG idGF stattgegeben und die Festnahmen der 1.-5. Beschwerdeführer am 10.06.2015 (06:15 Uhr) sowie die Anhaltungen der 1.-5. Beschwerdeführer vom 10.06.2015 (06:15 Uhr) bis 10.06.2015 (09:45 Uhr) für rechtswidrig erklärt. römisch eins. Den Beschwerden wird gemäß Paragraph 22 a, Absatz eins, Ziffer eins und Ziffer 2, BFA-VG idGF in Verbindung mit Artikel eins, Absatz 3, 2. Satz Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit idGF in Verbindung mit Paragraph 40, Absatz eins, Ziffer 1 BFA-VG idGF in Verbindung mit Paragraph 46, Absatz eins, FPG idGF in Verbindung mit Paragraph 34, Absatz 3, Ziffer 3, BFA-VG idGF stattgegeben und die Festnahmen der 1.-5. Beschwerdeführer am 10.06.2015 (06:15 Uhr) sowie die Anhaltungen der 1.-5. Beschwerdeführer vom 10.06.2015 (06:15 Uhr) bis 10.06.2015 (09:45 Uhr) für rechtswidrig erklärt.

II. Der Bund hat gemäß § 35 Abs. 1 VwGVG iVm § 1 Z. 1 VwG-AufwErsV den Beschwerdeführern den Verfahrensaufwand in der Höhe von je € römisch zwei. Der Bund hat gemäß Paragraph 35, Absatz eins, VwGVG in Verbindung mit Paragraph eins, Ziffer eins, VwG-AufwErsV den Beschwerdeführern den Verfahrensaufwand in der Höhe von je €

737,60 Euro (je Beschwerdeführer) binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

B) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Verfahrensgang:

1. Die Beschwerdeführer (BF) wurden am 10.06.2015 um 06:15 Uhr gemäß § 40 Abs. 1 Ziffer 1 BFA-VG von Sicherheitsorganen der Polizeiinspektion Ybbs an der Donau festgenommen. 1. Die Beschwerdeführer (BF) wurden am 10.06.2015 um 06:15 Uhr gemäß Paragraph 40, Absatz eins, Ziffer 1 BFA-VG von Sicherheitsorganen der Polizeiinspektion Ybbs an der Donau festgenommen.

Mit den am 21.07.2015 beim Bundesverwaltungsgericht eingelangten Schriftsätzen vom 20.07.2015 erhoben die Beschwerdeführer (BF) sowohl gegen die Festnahme als auch die nachfolgende Anhaltung Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (Maßnahmenbeschwerde gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG iVm § 7 Abs 1 Z 3 BFA-VG gegen die Festnahme und Anhaltung im Rahmen der Festnahme am 10.06.2015). Mit den am 21.07.2015 beim Bundesverwaltungsgericht eingelangten Schriftsätzen vom 20.07.2015 erhoben die Beschwerdeführer (BF) sowohl gegen die Festnahme als auch die nachfolgende Anhaltung Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (Maßnahmenbeschwerde gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 2, B-VG in Verbindung mit Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer 3, BFA-VG gegen die Festnahme und Anhaltung im Rahmen der Festnahme am 10.06.2015).

In der Beschwerdeschrift wird entscheidungswesentlich ausgeführt:

"I. Sachverhalt hinsichtlich der Festnahme am 10.06.2015

Der BF ist Flüchtling iSd Abkommens über die Rechtstellung der

Flüchtlinge von 1951. Er reiste, im Beisein seiner Familie, in das

österreichische Bundesgebiet ein und stellte am 08.10.2014 einen Antrag auf internationalen Schutz. Mittels Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden: BFA), vom 21.04.2015, zugestellt am 28.04.2015, wurde der Antrag des BF ohne in die Sache einzutreten gem. § 5 AsylG 2005, als unzulässig zurückgewiesen, weil für die Prüfung des Antrags gem. Art 13 Abs 1 iVm Art 22 Abs 7 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (im Folgenden: Dublin III VO) Italien zuständig sei. Gleichzeitig wurde gegen den BF gem. §

61 Abs 1 FPG 2005 die Außerlandesbringung angeordnet. Demzufolge wäre gem. § 61 Abs 2 FPG 2005 eine Abschiebung des BF nach Italien zulässig. Gegen diesen Bescheid erhob der BF am 04.05.2015, binnen offener Frist, das Rechtsmittel der Beschwerde an das BVwG und beantragte die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung. Dieser Beschwerde wurde mittels Beschluss des BVwG, vom 15.05.2015, zugestellt am 27.05.2015, zur Zahl W205 2107176-1/5Z die aufschiebende Wirkung gem. § 17 BFA-VG zuerkannt. Am 28.05.2015 erließ das BFA durch die XXXX einen Festnahmeauftrag gem. § 34 Abs 3 Z 3 BFA-VG iVm § 40 Abs 1 Z 1 BFA-VG, mit dem die Festnahme des BF und seiner Familienangehörigen angeordnet wurde. österreichische Bundesgebiet ein und stellte am 08.10.2014 einen Antrag auf internationalen Schutz. Mittels Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden: BFA), vom 21.04.2015, zugestellt am 28.04.2015, wurde der Antrag des BF ohne in die Sache einzutreten gem. Paragraph 5, AsylG 2005, als unzulässig zurückgewiesen, weil für die Prüfung des Antrags gem. Artikel 13, Absatz eins, in Verbindung mit Artikel 22, Absatz 7, der Verordnung (EU) Nr. 604 aus 2013, des Europäischen Parlaments und des Rates (im Folgenden: Dublin römisch drei VO) Italien zuständig sei. Gleichzeitig wurde gegen den BF gem. Paragraph 61, Absatz eins, FPG 2005 die Außerlandesbringung angeordnet. Demzufolge wäre gem. Paragraph 61, Absatz 2, FPG 2005 eine Abschiebung des BF nach Italien zulässig. Gegen diesen Bescheid erhob der BF am 04.05.2015, binnen offener Frist, das Rechtsmittel der Beschwerde an das BVwG und beantragte die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung. Dieser Beschwerde wurde mittels Beschluss des BVwG, vom 15.05.2015, zugestellt am 27.05.2015, zur Zahl W205 2107176-1/5Z die aufschiebende Wirkung gem. Paragraph 17, BFA-VG zuerkannt. Am 28.05.2015 erließ das BFA durch die römisch 40 einen Festnahmeauftrag gem. Paragraph 34, Absatz 3, Ziffer 3, BFA-VG in Verbindung mit Paragraph 40, Absatz eins, Ziffer eins, BFA-VG, mit dem die Festnahme des BF und seiner Familienangehörigen angeordnet wurde.

Demnach solle die Festnahme am 10.06.2015 um 06:00 im XXXX erfolgen. Im Stande der Anhaltung der Festnahme sei der BF in die "Familienunterkunft Zinnergasse" zu verbringen. Weiters diene die Festnahme zur Sicherung der Abschiebung nach Italien (siehe Seite 2 des Festnahmeauftrages vom 28.05.2015). Für die Erlassung des Festnahmeauftrages war maßgebend, dass die Überstellung des BF nach Italien für den 11.06.2015 geplant wurde. Demnach solle die Festnahme am 10.06.2015 um 06:00 im römisch 40 erfolgen. Im Stande der Anhaltung der Festnahme sei der BF in die "Familienunterkunft Zinnergasse" zu verbringen. Weiters diene die Festnahme zur Sicherung der Abschiebung nach Italien (siehe Seite 2 des Festnahmeauftrages vom 28.05.2015). Für die Erlassung des Festnahmeauftrages war maßgebend, dass die Überstellung des BF nach Italien für den 11.06.2015 geplant wurde.

Gleichzeitig wurde durch die genannte Organwalterin des BFA ein Durchsuchungsauftrag gem. § 35 Abs 1 BFA-VG hinsichtlich XXXX erlassen. Darüber hinaus erließ die genannte Organwalterin am selben Tag einen Abschiebeauftrag. Eine Rechtsgrundlage ist diesem nicht zu entnehmen. Demnach solle der BF, im Beisein seiner Familie, zwecks Überstellung nach Italien, am 11.06.2015 zum Flughafen Wien-Schwechat verbracht werden. Der Abflug wurde für den 11.06.2015, um 07:10 Uhr, im Flug der Austrian Airlines, mit der Flugnummer OS 511 festgesetzt. Gleichzeitig wurde durch die genannte Organwalterin des BFA ein Durchsuchungsauftrag gem. Paragraph 35, Absatz eins, BFA-VG hinsichtlich römisch 40 erlassen. Darüber hinaus erließ die genannte Organwalterin am selben Tag einen Abschiebeauftrag. Eine Rechtsgrundlage ist diesem nicht zu entnehmen. Demnach solle der BF, im Beisein seiner Familie, zwecks Überstellung nach Italien, am 11.06.2015 zum Flughafen Wien-Schwechat verbracht werden. Der Abflug wurde für den 11.06.2015, um 07:10 Uhr, im Flug der Austrian Airlines, mit der Flugnummer OS 511 festgesetzt.

Am 10.06.2015 wurde der BF durch ihm nicht namentlich bekannte Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, in Petzenkirchen, festgenommen. Die Rechtsgrundlage auf welche die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die Festnahme konkret stützen ist dem BF nicht bekannt. Der BF wurde im Stande der Festnahme nach Wien überstellt, wo er in der Folge freigelassen wurde. Die Beschwerde erfolgt rechtzeitig, weil seit Beendigung der Maßnahme weniger als sechs Wochen vergangen sind.

II. Verletzung im Recht auf Akteneinsicht gemäß § 17 AVGrömisch zwei. Verletzung im Recht auf Akteneinsicht gemäß Paragraph 17, AVG

Am 19.06.2015 beantragte der BF durch seine gewillkürte Vertreterin XXXX vom Verein Deserteurs- und Flüchtlingsberatung, Einsicht in den gesamten Verfahrensakt gem. § 17 AVG. Der Antrag wurde damit begründet, dass die Einsicht in den Akt notwendig ist, um gegenständliche Maßnahmenbeschwerde inhaltlich ausführen zu können. Zur Wahrung der sechswöchigen Beschwerdefrist wurde um schnellstmögliche Bekanntgabe eines Termins ersucht. Am 19.06.2015 beantragte der BF durch seine gewillkürte Vertreterin römisch 40 vom Verein Deserteurs- und Flüchtlingsberatung, Einsicht in den gesamten Verfahrensakt gem. Paragraph 17, AVG. Der Antrag wurde damit

begründet, dass die Einsicht in den Akt notwendig ist, um gegenständliche Maßnahmenbeschwerde inhaltlich ausführen zu können. Zur Wahrung der sechswöchigen Beschwerdefrist wurde um schnellstmögliche Bekanntgabe eines Termins ersucht.

(...)

Im Rahmen dieses Termins wurde dem Antrag auf Akteneinsicht nicht entsprochen.

(...)

Die Kenntnis der Anhalteprotokolle und aller im Akt des BFA befindlichen Dokumente, der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, hinsichtlich der Festnahme vom 10.06.2015, sind für gegenständliche Maßnahmenbeschwerde von zentraler Bedeutung, zumal nach der Rechtsprechung des VwGH als auch des BVwG eine auf eine untaugliche Grundlage gestützte Festnahme auch dadurch, dass eine andere (aber nicht herangezogene) Rechtsgrundlage zur Verfügung gestanden wäre, nicht zu einer rechtmäßigen Maßnahme wird, weshalb die Prüfung der Rechtmäßigkeit eines Aktes verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, anhand der tatsächlich herangezogenen Rechtsgrundlage zu prüfen ist (vgl. VwGH 19.3.2013, 2011/21/0128; 20.10.2011, 2009/21/0248; Die Kenntnis der Anhalteprotokolle und aller im Akt des BFA befindlichen Dokumente, der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, hinsichtlich der Festnahme vom 10.06.2015, sind für gegenständliche Maßnahmenbeschwerde von zentraler Bedeutung, zumal nach der Rechtsprechung des VwGH als auch des BVwG eine auf eine untaugliche Grundlage gestützte Festnahme auch dadurch, dass eine andere (aber nicht herangezogene) Rechtsgrundlage zur Verfügung gestanden wäre, nicht zu einer rechtmäßigen Maßnahme wird, weshalb die Prüfung der Rechtmäßigkeit eines Aktes verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, anhand der tatsächlich herangezogenen Rechtsgrundlage zu prüfen ist vergleiche VwGH 19.3.2013, 2011/21/0128; 20.10.2011, 2009/21/0248;

19.5.2011, 2009/21/0214; BVwG 15.07.2015 W192 2007508-1/29E und W192 2007508-3/3E).

Zumal der relevante Akteninhalt nicht bekannt ist, muss in weiterer Folge davon ausgegangen werden, dass die Festnahme am 10.06.2015, aufgrund des Festnahmeauftrages des BFA vom 28.05.2015 erfolgte und sich sohin auf § 40 Abs 1 Z 1 BFA-VG stützte. Zumal der relevante Akteninhalt nicht bekannt ist, muss in weiterer Folge davon ausgegangen werden, dass die Festnahme am 10.06.2015, aufgrund des Festnahmeauftrages des BFA vom 28.05.2015 erfolgte und sich sohin auf Paragraph 40, Absatz eins, Ziffer eins, BFA-VG stützte.

Da die Maßnahme der Festnahme vom 10.06.2015 bereits abgeschlossen ist und dieser Akt verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt nicht weiter andauert, ist nicht ersichtlich, inwieweit eine Einsichtnahme in den Verfahrensakt und insbesondere eine Sichtung der Festnahme- und Anhalteprotokolle, sowie aller mit der Festnahme und Anhaltung im Rahmen der Festnahme in Zusammenhang stehender Unterlagen, eine Schädigung berechtigter Interessen einer Partei oder dritter Personen oder eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde herbeiführen oder den Zweck des Verfahrens beeinträchtigen könnte.

Daher wird beantragt, das BVwG möge feststellen, dass der BF in seinem Recht auf Akteneinsicht gem. § 17 AVG verletzt wurde. Daher wird beantragt, das BVwG möge feststellen, dass der BF in seinem Recht auf Akteneinsicht gem. Paragraph 17, AVG verletzt wurde.

(...)

III. Zur Rechtswidrigkeit der Festnahme römisch drei. Zur Rechtswidrigkeit der Festnahme

Der BF wurde am 10.06.2015 mutmaßlich aufgrund des § 40 Abs 1 Z 1 BFA-VG festgenommen. Diese Festnahme erweist sich - entsprechend der Judikatur des VwGH - als rechtswidrig, zumal sie sich auf einen nicht in ordnungsgemäßer Weise erlassenen Festnahmeauftrag stützt (vgl. VwGH 28.02.2013, 2011/21/0118). Der BF wurde am 10.06.2015 mutmaßlich aufgrund des Paragraph 40, Absatz eins, Ziffer eins, BFA-VG festgenommen. Diese Festnahme erweist sich - entsprechend der Judikatur des VwGH - als rechtswidrig, zumal sie sich auf einen nicht in ordnungsgemäßer Weise erlassenen Festnahmeauftrag stützt vergleiche VwGH 28.02.2013, 2011/21/0118).

Das Ziel der Festnahme war - wie dem Festnahmeauftrag und dem Abschiebeauftrag vom 28.05.2015 zu entnehmen ist - die Abschiebung des BF. Im Zeitpunkt der Erlassung des Festnahmeauftrages war der Beschluss des BVwG, über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung, zur Zahl W 205 2107176-1/5Z, bereits in Rechtskraft erwachsen. Durch die aufschiebende Wirkung wird jedenfalls die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Bescheides im engeren Sinne

suspendiert, also die behördliche Befugnis, den im Bescheid geforderten Zustand im Wege eines Vollstreckungsverfahrens zwangsweise zu verwirklichen (VwGH 23.10.1990, 89/11/0210; 12. 10. 1993, 92/11/0210; 23. 2. 1996, 95/02/0311; ferner; vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG2 § 64 Rz 9) Das Ziel der Festnahme war - wie dem Festnahmeauftrag und dem Abschiebeauftrag vom 28.05.2015 zu entnehmen ist - die Abschiebung des BF. Im Zeitpunkt der Erlassung des Festnahmeauftrages war der Beschluss des BVwG, über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung, zur Zahl W 205 2107176-1/5Z, bereits in Rechtskraft erwachsen. Durch die aufschiebende Wirkung wird jedenfalls die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Bescheides im engeren Sinne suspendiert, also die behördliche Befugnis, den im Bescheid geforderten Zustand im Wege eines Vollstreckungsverfahrens zwangsweise zu verwirklichen (VwGH 23.10.1990, 89/11/0210; 12. 10. 1993, 92/11/0210; 23. 2. 1996, 95/02/0311; ferner; vergleiche Hengstschläger/Leeb, AVG2 Paragraph 64, Rz 9).

Dem BF kam im Zeitpunkt der Festnahme darüber hinaus faktischer Abschiebeschutz gem. § 12 AsylG 2005 zu, zumal sich die aufschiebende Wirkung auch auf Spruchpunkt I des bekämpften Bescheides des BFA bezieht, weshalb eine Abschiebung des BF gem. § 46 FPG nicht durchsetzbar war. Der Umstand, dass die Anordnung zur Außerlandesbringung im Zeitpunkt der Festnahme- bzw. am Tag der geplanten Abschiebung am 11.06.2015 nicht durchgesetzt sein wird, stand bereits vor der Erlassung des Festnahmeauftrages am 28.05.2015 fest. Dem BF kam im Zeitpunkt der Festnahme darüber hinaus faktischer Abschiebeschutz gem. Paragraph 12, AsylG 2005 zu, zumal sich die aufschiebende Wirkung auch auf Spruchpunkt I des bekämpften Bescheides des BFA bezieht, weshalb eine Abschiebung des BF gem. Paragraph 46, FPG nicht durchsetzbar war. Der Umstand, dass die Anordnung zur Außerlandesbringung im Zeitpunkt der Festnahme- bzw. am Tag der geplanten Abschiebung am 11.06.2015 nicht durchgesetzt sein wird, stand bereits vor der Erlassung des Festnahmeauftrages am 28.05.2015 fest.

Aufgrund des Fehlens dieses Eingangserfordernisses erweist sich der Festnahmeauftrag als rechtswidrig (vgl. diesbezüglich VwGH 28.02.2013, 2011/21/0118, Rs 1). Aufgrund des Fehlens dieses Eingangserfordernisses erweist sich der Festnahmeauftrag als rechtswidrig vergleiche diesbezüglich VwGH 28.02.2013, 2011/21/0118, Rs 1).

Es wird daher beantragt, das BVwG möge feststellen:

- * dass der Festnahmeauftrag am 28.05.2015 in rechtswidriger Weise erlassen wurde
- * dass die Festnahme am 10.06.2015 in rechtswidriger Weise erfolgte
- * dass die Anhaltung im Rahmen der Festnahme in rechtswidriger Weise erfolgte

Durch die rechtswidrige Festnahme wurde der BF in seinem Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit verletzt, weil der Entzug der persönlichen Freiheit nicht auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise iSd Art 1 Abs 3 und Art 2 Abs 1 PersFrG erfolgte. Durch die rechtswidrige Festnahme wurde der BF in seinem Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit verletzt, weil der Entzug der persönlichen Freiheit nicht auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise iSd Artikel eins, Absatz 3 und Artikel 2, Absatz eins, PersFrG erfolgte.

Das BVwG möge daher feststellen:

- * dass der BF in seinem Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit gem. Art 1 Abs 1 PersFrG verletzt wurde
 - * dass der BF in seinem Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit gem. Artikel eins, Absatz eins, PersFrG verletzt wurde
- (...)

IV. Zur Unionsrechtswidrigkeit der Festnahme

Darüber hinaus wurde der Festnahmeauftrag lediglich aufgrund nationaler Bestimmungen unter Außerachtlassung des Unionsrechts erlassen. Mutmaßlich erfolgte auch die Festnahme des BF nicht aufgrund der unionsrechtlichen vorgeschriebenen Weise. Das BFA beabsichtigte bereits bei Erlassung des Festnahmeauftrages den BF, aufgrund der Dublin III VO, nach Italien zu überstellen (vgl. die Ausführungen im Festnahmeauftrag und im Abschiebeauftrag vom 28.05.2015). Beim BF handelt es sich um einen Antragsteller gem. Art 2 lit c Dublin III VO. Somit wäre die Anhaltung im Rahmen der Festnahme nur aufgrund des Art 28 Dublin III VO unionsrechtskonform, zumal es sich dabei um eine Inhaftnahme im unionsrechtlichen Sinn handelt. Darüber hinaus wurde der Festnahmeauftrag lediglich aufgrund nationaler Bestimmungen unter Außerachtlassung des Unionsrechts erlassen. Mutmaßlich erfolgte auch die Festnahme des BF nicht aufgrund der unionsrechtlichen vorgeschriebenen Weise. Das BFA beabsichtigte bereits bei Erlassung des Festnahmeauftrages den BF, aufgrund der Dublin römisch drei VO, nach Italien zu überstellen vergleiche

die Ausführungen im Festnahmeauftrag und im Abschiebeauftrag vom 28.05.2015). Beim BF handelt es sich um einen Antragsteller gem. Artikel 2, Litera c, Dublin römisch drei VO. Somit wäre die Anhaltung im Rahmen der Festnahme nur aufgrund des Artikel 28, Dublin römisch drei VO unionsrechtskonform, zumal es sich dabei um eine Inhaftnahme im unionsrechtlichen Sinn handelt:

Betreffend die Inhaftnahme zum Zweck der Überstellung normiert Art 28 Abs 2 der Dublin III VO, dass zwecks Sicherstellung von Überstellungsverfahren, die Mitgliedstaaten nur im Einklang mit der Dublin III VO Personen in Haft nehmen dürfen, wenn eine erhebliche Fluchtgefahr besteht. Dies nach einiger Einzelfallprüfung, sofern die Haft verhältnismäßig ist und sich weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam anwenden lassen. Betreffend die Inhaftnahme zum Zweck der Überstellung normiert Artikel 28, Absatz 2, der Dublin III VO, dass zwecks Sicherstellung von Überstellungsverfahren, die Mitgliedstaaten nur im Einklang mit der Dublin III VO Personen in Haft nehmen dürfen, wenn eine erhebliche Fluchtgefahr besteht. Dies nach einiger Einzelfallprüfung, sofern die Haft verhältnismäßig ist und sich weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam anwenden lassen.

(...)

Im gegenständlichen Fall erfolgte die Festnahme jedenfalls zur Sicherung des Überstellungsverfahrens des BF nach Italien. Daher hätte das BFA bei Erlassung des Festnahmeauftrages jedenfalls auch Art 28 Dublin III VO als Rechtsgrundlage heranziehen müssen, weil der Festnahmeauftrag die Anhaltung des Fremden bis zur Überstellung gem. § 34 Abs 5 BFA-VG zur Folge hat. Im gegenständlichen Fall erfolgte die Festnahme jedenfalls zur Sicherung des Überstellungsverfahrens des BF nach Italien. Daher hätte das BFA bei Erlassung des Festnahmeauftrages jedenfalls auch Artikel 28, Dublin römisch drei VO als Rechtsgrundlage heranziehen müssen, weil der Festnahmeauftrag die Anhaltung des Fremden bis zur Überstellung gem. § 34 Absatz 5, BFA-VG zur Folge hat.

(...)

Daher wird beantragt, das BVwG möge feststellen,

* dass das BFA bei Erlassung des Festnahmeauftrages die in Art 28 Dublin III VO normierten Voraussetzungen für die Anhaltung zur Überstellung gem. § 34 Abs 5 BFA-VG, in rechtswidriger Weise nicht geprüft hat und der Festnahmeauftrag auch daher in rechtswidriger Weise erlassen wurde* dass das BFA bei Erlassung des Festnahmeauftrages die in Artikel 28, Dublin römisch drei VO normierten Voraussetzungen für die Anhaltung zur Überstellung gem. Paragraph 34, Absatz 5, BFA-VG, in rechtswidriger Weise nicht geprüft hat und der Festnahmeauftrag auch daher in rechtswidriger Weise erlassen wurde

* dass sich die Anhaltung im Rahmen der Festnahme direkt auf die unionsrechtliche Bestimmung des Art 28 Dublin III VO zu beziehen gehabt hätte."* dass sich die Anhaltung im Rahmen der Festnahme direkt auf die unionsrechtliche Bestimmung des Artikel 28, Dublin römisch drei VO zu beziehen gehabt hätte."

Die Beschwerdeführer stellten folgende Anträge:

das Bundesverwaltungsgericht möge feststellen

* dass der Festnahmeauftrag am 28.05.2015 in rechtswidriger Weise erlassen wurde

* feststellen, dass die Festnahme am 10.06.2015 und die darauffolgende Anhaltung im Rahmen der Festnahme in rechtswidriger bzw. unionsrechtswidriger Weise erfolgte

* eine mündliche Beschwerdeverhandlung durchführen und

* den BF ihre Aufwendungen gem. § 35 VwGVG ersetzen.* den BF ihre Aufwendungen gem. Paragraph 35, VwGVG ersetzen.

2. Die Beschwerdeführer sind Staatsangehörige von Syrien, gelangten illegal in das österreichische Bundesgebiet und stellten jeweils am 08.10.2014 einen Antrag auf internationalen Schutz. Der Erstbeschwerdeführer ist der Ehemann der Zweitbeschwerdeführerin, beide sind die Eltern und gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Dritt- bis Fünftbeschwerdeführer.

Zu ihren Personen liegt je eine EURODAC-Treffermeldung hinsichtlich einer erkennungsdienstlichen Behandlung vom 06.10.2014 in Italien vor.

Im Verlauf ihrer Erstbefragung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes vom 10.10.2014 brachten die Erst-

und Zweitbeschwerdeführer vor, an keinerlei Krankheiten oder gesundheitlichen Beschwerden zu leiden und in Österreich - abgesehen von den mitgereisten minderjährigen Kindern - einen familiären Anknüpfungspunkt in Form des Bruders des Erstbeschwerdeführers zu haben.

Am 14.01.2013 hätten sie - gemeinsam mit den Dritt- bis Fünftbeschwerdeführern - ihr Heimatland verlassen, um über den Libanon, Ägypten, Algerien und Libyen auf dem Seeweg nach Italien zu gelangen, wo sie von der örtlichen Polizei aufgegriffen und erkennungsdienstlich behandelt worden seien. Asylanträge hätten sie nicht gestellt. Nach kurzzeitigem Aufenthalt in Italien seien sie weiter nach Österreich gereist.

Nach Italien würden sie nicht zurückkehren wollen, da sie nach ihrem Zugriff "auf die Straße geschmissen" worden seien. Als Fluchtgrund gaben sie an, vor dem herrschenden Krieg und der unsicheren Lage geflohen zu sein, ihr Haus sei durch einen Bombenanschlag zerstört worden.

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden: "BFA") richtete am 13.10.2014 ein alle Beschwerdeführer betreffendes Aufnahmeersuchen gemäß Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EU) 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (im Folgenden: "Dublin III-VO") an Italien. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden: "BFA") richtete am 13.10.2014 ein alle Beschwerdeführer betreffendes Aufnahmeersuchen gemäß Artikel 13, Absatz eins, der Verordnung (EU) 604 aus 2013, des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (im Folgenden: "Dublin III-VO") an Italien.

Mit schriftlicher Mitteilung vom 17.12.2014 wies das BFA die italienischen Behörden auf das Verstreichen der Antwortfrist und die sich daraus ergebende Verpflichtung zur Aufnahme der Antragsteller gemäß Art. 22 Abs. 7 Dublin III-VO hin. Mit schriftlicher Mitteilung vom 17.12.2014 wies das BFA die italienischen Behörden auf das Verstreichen der Antwortfrist und die sich daraus ergebende Verpflichtung zur Aufnahme der Antragsteller gemäß Artikel 22, Absatz 7, Dublin III-VO hin.

Am 13.01.2015 erfolgte die niederschriftliche Einvernahme der Erst- und Zweitbeschwerdeführer vor dem BFA im Beisein eines Rechtsberaters nach durchgeführter Rechtsberatung. Hierbei gaben die Antragsteller zu Protokoll, in Italien etwa einen Tag aufhältig gewesen zu sein und nicht um Asyl angesucht zu haben. Sie seien dort jedoch weder versorgt, noch untergebracht, sondern weggeschickt worden. Die Fingerabdrücke seien ihnen mit Gewalt abgenommen worden. Insgesamt würden sie nicht nach Italien zurückkehren wollen.

Mit Schreiben vom 19.01. sowie vom 04.02.2015 ersuchte das BFA die italienische Dublinbehörde um Zusicherung der Unterbringung (inklusive medizinische Versorgung und Beherbergung) der Beschwerdeführer sowie um Information, in welcher konkreten Flüchtlingsunterkunft diese untergebracht werden.

Am 13.03.2015 übermittelte Italien die Kopie einer allgemeinen Mitteilung des italienischen Innenministeriums, wonach die Familie gemeinsam in einer adäquaten und dem Alter der Kinder entsprechenden Flüchtlingsunterkunft untergebracht werden würde.

Mit Bescheiden des BFA vom 21.04.2015 (Zlen. 1.) 1032493105-140050577, 2.) 1032593203-140050593, 3.) 1032592903-140050658, 4.) 1032592609-140050615, 5.) 1032592707140050631) wurden die Anträge der Beschwerdeführer auf internationalen Schutz ohne in die Sache einzutreten gemäß § 5 Abs. 1 AsylG 2005 als unzulässig zurückgewiesen und ausgesprochen, dass Italien für die Prüfung der Anträge gemäß Art. 13 Abs. 1 iVm 22 Abs. 7 Dublin III-VO zuständig sei (Spruchpunkt I.). Gleichzeitig wurde gegen die Beschwerdeführer gemäß § 61 Abs. 1 FPG die Außerlandesbringung angeordnet und festgestellt, dass demzufolge eine Abschiebung nach Italien gemäß § 61 Abs. 2 FPG zulässig sei (Spruchpunkt II.). Mit Bescheiden des BFA vom 21.04.2015 (Zlen. 1.) 1032493105-140050577, 2.) 1032593203-140050593, 3.) 1032592903-140050658, 4.) 1032592609-140050615, 5.) 1032592707140050631) wurden die Anträge der Beschwerdeführer auf internationalen Schutz ohne in die Sache einzutreten gemäß Paragraph 5, Absatz eins, AsylG 2005 als unzulässig zurückgewiesen und ausgesprochen, dass Italien für die Prüfung der Anträge gemäß Artikel 13, Absatz eins, in Verbindung mit 22 Absatz 7, Dublin III-VO zuständig sei (Spruchpunkt römisch eins.). Gleichzeitig wurde gegen die Beschwerdeführer gemäß Paragraph 61, Absatz eins, FPG die Außerlandesbringung angeordnet und festgestellt, dass demzufolge eine Abschiebung nach Italien gemäß Paragraph 61, Absatz 2, FPG

zulässig sei (Spruchpunkt römisch zwei.).

Gegen diese Bescheide erhoben die Beschwerdeführer Beschwerde, in welcher die Antragsteller im Wesentlichen geltend machten, die behördlichen Entscheidungen vollinhaltlich anzufechten. Alle Beschwerdeführer hätten psychische Probleme, die Zweitbeschwerdeführerin leide zudem an Depressionen, Schlafstörungen und Panikattacken. Darüber hinaus sei die Familie in Österreich gut integriert, da sie sich seit nunmehr bereits sechs Monaten im Bundesgebiet aufhalte.

In der Rechtssache Tarakhel/Schweiz, 29217/12, habe der EGMR mit Entscheidung vom 04.11.2014 ausgesprochen, die Überstellung einer afghanischen Familie nach Italien aufgrund der Dublin-VO stelle eine Verletzung von Art. 3 EMRK dar, sofern nicht im Vorhinein eine adäquate und menschenwürdige Unterbringung sowie Versorgung der Familie seitens der italienischen Behörden zugesichert werden würde. Auch deutsche Verwaltungsgerichte hätten in der Vergangenheit das Vorliegen systemischer Mängel im italienischen Asylwesen bereits festgestellt und Überstellungen daher gestoppt. In Italien gebe es zu wenige Unterbringungseinrichtungen für psychisch Kranke und Familien mit minderjährigen Kindern. Insgesamt würde eine Abschiebung der beschwerdeführenden Parteien nach Italien deren durch Art. 3 EMRK gewährleistete Grundrechte verletzen. In der Rechtssache Tarakhel/Schweiz, 29217/12, habe der EGMR mit Entscheidung vom 04.11.2014 ausgesprochen, die Überstellung einer afghanischen Familie nach Italien aufgrund der Dublin-VO stelle eine Verletzung von Artikel 3, EMRK dar, sofern nicht im Vorhinein eine adäquate und menschenwürdige Unterbringung sowie Versorgung der Familie seitens der italienischen Behörden zugesichert werden würde. Auch deutsche Verwaltungsgerichte hätten in der Vergangenheit das Vorliegen systemischer Mängel im italienischen Asylwesen bereits festgestellt und Überstellungen daher gestoppt. In Italien gebe es zu wenige Unterbringungseinrichtungen für psychisch Kranke und Familien mit minderjährigen Kindern. Insgesamt würde eine Abschiebung der beschwerdeführenden Parteien nach Italien deren durch Artikel 3, EMRK gewährleistete Grundrechte verletzen.

Gleichzeitig mit der Beschwerde übermittelten die Antragsteller folgende Unterlagen als Beweismittel:

- -Strichaufzählung
Unterstützungsschreiben vom 28.04.2015
- -Strichaufzählung
Ärztliches Attest eines Arztes für Allgemeinmedizin vom 29.04.2015, wonach die Zweitbeschwerdeführerin an hochgradiger Depression, Schlafstörungen sowie Panikattacken leide
- -Strichaufzählung
Bestätigung der Teilnahme eines Deutschkurses vom 30.04.2015, betreffend die Erst- und Zweitbeschwerdeführer
- -Strichaufzählung
Bestätigung des Kindergartenbesuches vom 04.05.2015, betreffend die Fünftbeschwerdeführerin
- -Strichaufzählung
Schriftliche Überweisung eines Arztes für Allgemeinmedizin an die Psychiatrie vom 04.05.2015, betreffend die Zweitbeschwerdeführerin; Diagnosen: Psych. Dystonie 3, Depression, Panikattacken, Schlafstörung
- -Strichaufzählung
Schriftliche Überweisung eines Arztes für Allgemeinmedizin an die Psychiatrie vom 04.05.2015, betreffend die Fünftbeschwerdeführerin;

Diagnosen: Psych. Dystonie, Panikattacken, Bettnässen

Am 13.05.2015 langten beim Bundesverwaltungsgericht weitere

Unterlagen ein:

- -Strichaufzählung
Unterstützungsschreiben vom Mai 2015
- -Strichaufzählung
Sozialbericht einer Schule vom 05.05.2015, betreffend die Dritt- und Viertbeschwerdeführer

- -Strichaufzählung
Befundbericht eines Facharztes für Neurologie und Psychiatrie vom 07.05.2015, betreffend die Zweitbeschwerdeführerin; Diagnosen:
Depression, Angst bei posttraumatischer Belastungsstörung
- -Strichaufzählung
Befundbericht eines Facharztes für Neurologie und Psychiatrie vom 07.05.2015, betreffend die Fünftbeschwerdeführerin; keine Diagnosen ersichtlich
- -Strichaufzählung
Schriftliche Arbeitszusage eines Raumausstatters vom 11.05.2015, betreffend die Erst- und Zweitbeschwerdeführer

Mit Beschluss vom 15.05.2015 (W205 2107176-1/5Z, W205 2107178-1/4Z,

W205 2107172-1/3Z, W205 2107170-1/3Z, W205 2107175-1/3Z) wurde den Beschwerden vom Bundesverwaltungsgericht gemäß § 17 BFA-VG aufschiebende Wirkung zuerkannt (dem BFA am 20.05.2015 per Fax zugestellt). W205 2107172-1/3Z, W205 2107170-1/3Z, W205 2107175-1/3Z) wurde den Beschwerden vom Bundesverwaltungsgericht gemäß Paragraph 17, BFA-VG aufschiebende Wirkung zuerkannt (dem BFA am 20.05.2015 per Fax zugestellt).

Mit Erkenntnis vom 05.10.2015 wurde den Beschwerden gemäß § 21 Abs. 3 BFA-VG stattgegeben und die bekämpften Bescheide wurden vom Bundesverwaltungsgericht behoben. Mit Erkenntnis vom 05.10.2015 wurde den Beschwerden gemäß Paragraph 21, Absatz 3, BFA-VG stattgegeben und die bekämpften Bescheide wurden vom Bundesverwaltungsgericht behoben.

Mit Bescheiden vom 08.02.2016 wurden vom BFA, Erstaufnahmestelle Ost, die Anträge auf internationalen Schutz vom 08.10.2014 ohne in die Sache einzutreten gemäß § 5 Absatz 1 Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 (AsylG) idgF, als unzulässig zurückgewiesen. Für die Prüfung der Anträge auf internationalen Schutz sei gemäß Artikel Mit Bescheiden vom 08.02.2016 wurden vom BFA, Erstaufnahmestelle Ost, die Anträge auf internationalen Schutz vom 08.10.2014 ohne in die Sache einzutreten gemäß Paragraph 5, Absatz 1 Asylgesetz 2005, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, (AsylG) idgF, als unzulässig zurückgewiesen. Für die Prüfung der Anträge auf internationalen Schutz sei gemäß Artikel

13.1 iVm 22.7 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates Italien zuständig. Gemäß § 61 Absatz 1 Ziffer 1 Fremdenpolizeigesetz, BGBl. I Nr. 100/2005 (FPG) idgF, wurde gegen die Beschwerdeführer die Außerlandesbringung angeordnet. Demzufolge sei gemäß § 61 Absatz 2 FPG ihre Abschiebung nach Italien zulässig. 13.1 in Verbindung mit 22.7 der Verordnung (EU) Nr. 604 aus 2013, des Europäischen Parlaments und des Rates Italien zuständig. Gemäß Paragraph 61, Absatz 1 Ziffer 1 Fremdenpolizeigesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, (FPG) idgF, wurde gegen die Beschwerdeführer die Außerlandesbringung angeordnet. Demzufolge sei gemäß Paragraph 61, Absatz 2 FPG ihre Abschiebung nach Italien zulässig.

3. Die 1.-5. BF befanden sich bis zu ihrer Festnahme am 10.06.2015 in Grundversorgung (GVS Niederösterreich). Die 1.-5. BF wurden am 10.06.2015 um 06:15 Uhr gemäß § 40 Abs. 1 Ziffer 1 BFA-VG von Sicherheitsorganen der Polizeiinspektion Ybbs an der Donau - zwecks Überstellung am 11.06.2015 nach Italien - festgenommen. Die Festnahmen stützen sich auf einen Festnahmeauftrag des BFA vom 28.05.2015. Der Festnahmeauftrag vom 28.05.2015 des BFA, Erstaufnahmestelle Ost, lautet: "Die im Betreff genannten Personen sind gemäß § 34 Abs. 3 Ziffer 3 BFA-VG i.V.m. § 40 Abs. 1 Ziffer 1 BFA-VG - zum Zwecke der Abschiebung festzunehmen. Dieser Festnahmeauftrag ergeht in Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehlsgewalt (§§ 34 Abs. 5 und 47 Abs. 1 BFA-VG). Nach Festnahme sind o.G. direkt in die Familienunterkunft Zinnergasse zu überstellen. 3. Die 1.-5. BF befanden sich bis zu ihrer Festnahme am 10.06.2015 in Grundversorgung (GVS Niederösterreich). Die 1.-5. BF wurden am 10.06.2015 um 06:15 Uhr gemäß Paragraph 40, Absatz eins, Ziffer 1 BFA-VG von Sicherheitsorganen der Polizeiinspektion Ybbs an der Donau - zwecks Überstellung am 11.06.2015 nach Italien - festgenommen. Die Festnahmen stützen sich auf einen Festnahmeauftrag des BFA vom 28.05.2015. Der Festnahmeauftrag vom 28.05.2015 des BFA, Erstaufnahmestelle Ost, lautet: "Die im Betreff genannten Personen sind gemäß Paragraph 34, Absatz 3, Ziffer 3 BFA-VG in Verbindung mit Paragraph 40, Absatz eins, Ziffer 1 BFA-VG - zum Zwecke der Abschiebung festzunehmen. Dieser Festnahmeauftrag ergeht in Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehlsgewalt (Paragraphen 34, Absatz 5 und 47 Absatz eins, BFA-VG). Nach

Festnahme sind o.G. direkt in die Familienunterkunft Zinnergasse zu überstellen.

(...)

Für die Erlassung des Festnahmeauftrags war maßgebend, dass das Asylverfahren gem.

§ 5 AsylG durchführbar war. Die Entscheidung war mit einer Ausweisung verbunden. Die Überstellung (Transport) ist für den 11.06.2015 geplant und ist die Sicherung dieser Maßnahme zu gewährleisten, (siehe beiliegende Zustimmung Italien)."Paragraph 5, AsylG durchführbar war. Die Entscheidung war mit einer Ausweisung verbunden. Die Überstellung (Transport) ist für den 11.06.2015 geplant und ist die Sicherung dieser Maßnahme zu gewährleisten, (siehe beiliegende Zustimmung Italien)."

Die BF wurden in die Familienunterkunft Zinnergasse überstellt. Laut Bericht der Festnahme des Bezirkspolizeikommandos Melk/Polizeiinspektion Ybbs an der Donau vom 10.06.2015 wurde im Zuge der Übernahme der Familienangehörigen durch die Beamten der Familienunterkunft der Festnahmeauftrag durch das BFA widerrufen. Dazu führt der Bericht der Festnahme des Bezirkspolizeikommandos Melk/Polizeiinspektion Ybbs an der Donau vom 10.06.2015 aus: "Lt. Rücksprache mit der zuständigen Sachbearbeiterin des BFA, Fr. XXXX war die aufschiebende Wirkung, welche durch das BVwG zuerkannt worden war, vom zuständigen Referenten nicht zeitgerecht weitergeleitet worden, weshalb ein zeitgerechter Widerruf des Festnahmeauftrags nicht möglich gewesen sei."Die BF wurden in die Familienunterkunft Zinnergasse überstellt. Laut Bericht der Festnahme des Bezirkspolizeikommandos Melk/Polizeiinspektion Ybbs an der Donau vom 10.06.2015 wurde im Zuge der Übernahme der Familienangehörigen durch die Beamten der Familienunterkunft der Festnahmeauftrag durch das BFA widerrufen. Dazu führt der Bericht der Festnahme des Bezirkspolizeikommandos Melk/Polizeiinspektion Ybbs an der Donau vom 10.06.2015 aus: "Lt. Rücksprache mit der zuständigen Sachbearbeiterin des BFA, Fr. römisch 40 war die aufschiebende Wirkung, welche durch das BVwG zuerkannt worden war, vom zuständigen Referenten nicht zeitgerecht weitergeleitet worden, weshalb ein zeitgerechter Widerruf des Festnahmeauftrags nicht möglich gewesen sei."

Die Familie wurde in weiterer Folge entlassen. Die 1.-5.BF wurden vom 10.06.2015 (06:15 Uhr bis 09:45 Uhr) angehalten.

4. Die Verwaltungsbehörde übermittelte am 18.02.2016 die Verwaltungsakten und erstattete keine Beschwerdebeantwortung.

Mit Schriftsatz vom 29.01.2016 wurde den Parteien Parteiengehör mit einer Frist von 3 Wochen gewährt.

Die Beschwerdeführer verwiesen durch ihren Vertreter auf die Beschwerdeausführungen. Seitens des BFA erfolgte keine Stellungnahme.

Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

Sachverhalt:

Die BF führen die im Spruch angeführte Identität (1. Mustafa HUSSEIN, geb. 10.11.1972, 2. Ranjin KORO, geb. 07.01.1984, 3. Jowan HUSSEIN, geb. 13.01.2001, 4. Shirfan HUSSEIN, geb. 01.01.2003 und 5. Rojni HUSSEIN, geb. 03.01.2011) und sind Staatsangehörige von Syrien. Die BF besitzen nicht die österreichische Staatsbürgerschaft und sind somit Fremde im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 1 FPG. Die BF stellten am 08.10.2014 Anträge auf internationalen Schutz. Der 1. BF ist der Vater der mj. 3.-5. BF und Ehegatte der 2. BF. Die 2. BF ist die Mutter der mj. 3.-5. BF und Ehegattin des 1. BF. Die BF führen die im Spruch angeführte Identität (1. Mustafa HUSSEIN, geb. 10.11.1972, 2. Ranjin KORO, geb. 07.01.1984, 3. Jowan HUSSEIN, geb. 13.01.2001, 4. Shirfan HUSSEIN, geb. 01.01.2003 und 5. Rojni HUSSEIN, geb. 03.01.2011) und sind Staatsangehörige von Syrien. Die BF besitzen nicht die österreichische Staatsbürgerschaft und sind somit Fremde im Sinne des Paragraph 2, Absatz 4, Ziffer eins, FPG. Die BF stellten am 08.10.2014 Anträge auf internationalen Schutz. Der 1. BF ist der Vater der mj. 3.-5. BF und Ehegatte der 2. BF. Die 2. BF ist die Mutter der mj. 3.-5. BF und Ehegattin des 1. BF.

Mit Bescheiden vom 21.04.2015 wurden die Anträge der Beschwerdeführer auf internationalen Schutz ohne in die Sache einzutreten gemäß § 5 Abs. 1 AsylG 2005 als unzulässig zurückgewiesen und ausgesprochen, dass Italien für die Prüfung der Anträge gemäß Art. 13 Abs. 1 iVm 22 Abs. 7 Dublin III-VO zuständig sei (Spruchpunkt I.). Gleichzeitig wurde gegen die Beschwerdeführer gemäß § 61 Abs. 1 FPG die Außerlandesbringung angeordnet und festgestellt, dass demzufolge eine Abschiebung nach Italien gemäß § 61 Abs. 2 FPG zulässig sei (Spruchpunkt II.).Mit Bescheiden vom

21.04.2015 wurden die Anträge der Beschwerdeführer auf internationalen Schutz ohne in die Sache einzutreten gemäß Paragraph 5, Absatz eins, AsylG 2005 als unzulässig zurückgewiesen und ausgesprochen, dass Italien für die Prüfung der Anträge gemäß Artikel 13, Absatz eins, in Verbindung mit 22 Absatz 7, Dublin III-VO zuständig sei (Spruchpunkt römisch eins.). Gleichzeitig wurde gegen die Beschwerdeführer gemäß Paragraph 61, Absatz eins, FPG die Außerlandesbringung angeordnet und festgestellt, dass demzufolge eine Abschiebung nach Italien gemäß Paragraph 61, Absatz 2, FPG zulässig sei (Spruchpunkt römisch zwei.).

Gegen diese Bescheide erhoben die Beschwerdeführer Beschwerde.

Mit Beschluss vom 15.05.2015 wurde den Beschwerden vom Bundesverwaltungsgericht gemäß § 17 BFA-VG aufschiebende Wirkung zuerkannt. Mit Erkenntnis vom 05.10.2015 wurde den Beschwerden gemäß § 21 Abs. 3 BFA-VG stattgegeben und die bekämpften Bescheide wurden vom Bundesverwaltungsgericht behoben. Mit Beschluss vom 15.05.2015 wurde den Beschwerden vom Bundesverwaltungsgericht gemäß Paragraph 17, BFA-VG aufschiebende Wirkung zuerkannt. Mit Erkenntnis vom 05.10.2015 wurde den Beschwerden gemäß Paragraph 21, Absatz 3, BFA-VG stattgegeben und die bekämpften Bescheide wurden vom Bundesverwaltungsgericht behoben.

Festzuhalten ist, dass sich die 1.-5. BF bis zu ihrer Festnahme am 10.06.2015 in Grundversorgung befanden (GVS Niederösterreich).

Die 1.-5. BF wurden am 10.06.2015 - trotz der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung durch das Bundesverwaltungsgericht - um 06:15 Uhr gemäß § 40 Abs. 1 Ziffer 1 BFA-VG von Sicherheitsorganen der Polizeiinspektion Ybbs an der Donau - zwecks Überstellung am 11.06.2015 nach Italien - festgenommen. Die Festnahmen stützen sich auf einen Festnahmeauftrag des BFA, Erstaufnahmestelle Ost, vom 28.05.2015, wonach die BF gem. § 34 Abs. 3 Ziffer 3 BFA-VG i.V.m. § 40 Abs. 1 Ziffer 1 BFA-VG - zum Zwecke der Abschiebung festgenommen wurden. Die BF wurden in die Familienunterkunft Zinnergasse überstellt. Im Zuge der Übernahme der Familienangehörigen durch die Beamten der Familienunterkunft wurde der Festnahmeauftrag durch das BFA widerrufen. Dazu führt der Bericht der Festnahme des Bezirkspolizeikommandos Melk/Polizeiinspektion Ybbs an der Donau vom 10.06.2015 aus: "Lt. Rücksprache mit der zuständigen Sachbearbeiterin des BFA, Die 1.-5. BF wurden am 10.06.2015 - trotz der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung durch das Bundesverwaltungsgericht - um 06:15 Uhr gemäß Paragraph 40, Absatz eins, Ziffer 1 BFA-VG von Sicherheitsorganen der Polizeiinspektion Ybbs an der Donau - zwecks Überstellung am 11.06.2015 nach Italien - festgenommen. Die Festnahmen stützen sich auf einen Festnahmeauftrag des BFA, Erstaufnahmestelle Ost, vom 28.05.2015, wonach die BF gem. Paragraph 34, Absatz 3, Ziffer 3 BFA-VG in Verbindung mit Paragraph 40, Absatz eins, Ziffer 1 BFA-VG - zum Zwecke der Abschiebung festgenommen wurden. Die BF wurden in die Familienunterkunft Zinnergasse überstellt. Im Zuge der Übernahme der Familienangehörigen durch die Beamten der Familienunterkunft wurde der Festnahmeauftrag durch das BFA widerrufen. Dazu führt der Bericht der Festnahme des Bezirkspolizeikommandos Melk/Polizeiinspektion Ybbs an der Donau vom 10.06.2015 aus: "Lt. Rücksprache mit der zuständigen Sachbearbeiterin des BFA,

XXXX war die aufschiebende Wirkung, welche durch das BVwG zuerkannt worden war, vom zuständigen Referenten nicht zeitgerecht weitergeleitet worden, weshalb ein zeitgerechter Widerruf des Festnahmeauftrags nicht möglich gewesen sei." Die 1.-5. BF wurden vom 10.06.2015 (06:15 Uhr bis 09:45 Uhr) angehalten. römisch 40 war die aufschiebende Wirkung, welche durch das BVwG zuerkannt worden war, vom zuständigen Referenten nicht zeitgerecht weitergeleitet worden, weshalb ein zeitgerechter Widerruf des Festnahmeauftrags nicht möglich gewesen sei." Die 1.-5. BF wurden vom 10.06.2015 (06:15 Uhr bis 09:45 Uhr) angehalten.

Entscheidungsgrundlagen:

* gegenständlicher Verwaltungs-/Gerichtsakt;

Würdigung der Entscheidungsgrundlagen:

Der oben angeführte Verfahrensgang ergibt sich aus dem unzweifelhaften und unbestrittenen Akteninhalt der vorgelegten Verwaltungsakten des BFA und den vorliegenden Gerichtsakten des Bundesverwaltungsgerichtes.

Der oben festgestellte Sachverhalt beruht auf den Ergebnissen des vom erkennenden Gericht aufgrund der vorliegenden Akten durchgeführten Ermittlungsverfahrens:

Soweit in der gegenständlichen Rechtssache Feststellungen zur Identität (1. Mustafa HUSSEIN, geb. 10.11.1972, 2. Ranjin KORO, geb. 07.01.1984, 3. Jowan HUSSEIN, geb. 13.01.2001, 4. Shirfan HUSSEIN, geb. 01.01.2003 und 5. Rojni

HUSSEIN, geb. 03.01.2011) und zur Staatsangehörigkeit der BF getroffen wurden, beruhen diese auf den vom BFA getroffenen Feststellungen. Diese Feststellungen gelten ausschließlich für die Identifizierung der Person der BF im gegenständlichen Verfahren.

Die Feststellungen zur Festnahme und der weiteren Anhaltung der Beschwerdeführer ergeben sich aus dem unstrittigen Akteninhalt und entsprechen dem Amtswissen des Bundesverwaltungsgerichtes (Einsicht in den Bericht der Festnahme des Bezirkspolizeikommandos Melk/Polizeiinspektion Ybbs an der Donau vom 10.06.2015).

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen und Lebensumständen der BF sowie zum Privat- und Familienleben der BF in Österreich beruhen auf den Angaben der BF im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde.

Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 9 Abs. 2 FPG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl. Gemäß Paragraph 9, Absatz 2, FPG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl.

Gemäß § 3 Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA-Einrichtungsgesetz - BFA-G) BGBl. I Nr. 87/2012 idgF obliegt dem Bundesamt die Vollziehung des BFA-VG (Z 1), die Vollziehung des Asylgesetzes 2005 (AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100 (Z 2), die Vollziehung des 7., 8. und 11. Hauptstückes des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100 (Z 3) und die Vollziehung des Grundversorgungsgesetzes - Bund 2005, BGBl. I Nr. 100 (Z 4). Gemäß Paragraph 3, Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA-Einrichtungsgesetz - BFA-G) Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012, idgF obliegt dem Bundesamt die Vollziehung des BFA-VG (Ziffer eins.), die Vollziehung des Asylgesetzes 2005 (AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100 (Ziffer 2.), die Vollziehung des 7., 8. und 11. Hauptstückes des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG), Bundesgesetzblatt römisch eins Nr. 100 (Ziffer 3.) und die Vollziehung des Grundversorgungsgesetzes - Bund 2005, BGBl. I Nr. 100 (Ziffer 4.).

Gemäß § 3 Abs. 2 FPG werden im Rahmen des 7., 8. und 11. Hauptstückes dieses Bundesgesetzes die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes für das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (Bundesamt) als Behörde erster Instanz über dessen Auftrag oder aus Eigenem tätig. Gemäß § 5 Abs. 1a FPG obliegt dem Bundesamt (Z 1) die Anordnung der Abschiebung, die Feststellung der Duldung und die Vollstreckung von Rückführungsentscheidungen von EWR-Staaten gemäß dem 7. Hauptstück, (Z 2) die Erlassung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gemäß dem 8. Hauptstück und (Z 3) die Ausstellung von österreichischen Dokumenten für Fremde gemäß dem 11. Hauptstück. Gemäß § 6 Abs. 1a FPG ist das Bundesamt Behörde im Inland nach dem 7., 8. und 11. Hauptstück mit bundesweiter Zuständigkeit. Gemäß Paragraph 3, Absatz 2, FPG werden im Rahmen des 7., 8. und 11. Hauptstückes dieses Bundesgesetzes die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes für das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (Bundesamt) als Behörde erster Instanz über dessen Auftrag oder aus Eigenem tätig. Gemäß Paragraph 5, Absatz eins a, FPG obliegt dem Bundesamt (Ziffer eins.) die Anordnung der Abschiebung, die Feststellung der Duldung und die Vollstreckung von Rückführungsentscheidungen von EWR-Staaten gemäß dem 7. Hauptstück, (Ziffer 2.) die Erlassung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gemäß dem 8. Hauptstück und (Ziffer 3.) die Ausstellung von österreichischen Dokumenten für Fremde gemäß dem 11. Hauptstück. Gemäß Paragraph 6, Absatz eins a, FPG ist das Bundesamt Behörde im Inland nach dem 7., 8. und 11. Hauptstück mit bundesweiter Zuständigkeit.

Gemäß § 7 Abs. 1 BFA-VG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht u. a. über Beschwerden gegen Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (Z 1) sowie über Beschwerden gegen Maßnahmen unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt gemäß dem 1. Hauptstück des 2. Teiles des BFA-VG (§§ 34 - 47 BFA-VG) und gemäß dem 7. und 8. Hauptstück des FPG (Z 3). Gemäß Paragraph 7, Absatz eins, BFA-VG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht u. a. über Beschwerden gegen Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (Ziffer eins.) sowie über Beschwerden gegen Maßnahmen unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt gemäß dem 1. Hauptstück des 2. Teiles des BFA-VG (Paragraphen 34, - 47 BFA-VG) und gemäß dem 7. und 8. Hauptstück des FPG (Ziffer 3.).

Gemäß Art. 130 Abs 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden Gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden

1. gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit;
2. gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit;

3. wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde;

4. gegen Weisungen gemäß Art. 81a Abs 44. gegen Weisungen gemäß Artikel 81 a, Absatz 4,

Gemäß § 22a Abs. 1 BFA-VG hat der Fremde das Recht, das Bundesverwaltungsgericht mit der Behauptung der Rechtswidrigkeit des Schubhaftbescheides, der Festnahme oder der Anhaltung anzurufen, wenn er nach diesem Bundesgesetz festgenommen worden ist (Z 1), wenn er unter Berufung auf dieses Bundesgesetz angehalten wird oder wurde (Z 2) oder wenn gegen ihn Schubhaft gemäß dem 8. Hauptstück des FPG angeordnet wurde (Z 3). Gemäß Paragraph 22 a, Absatz eins, BFA-VG hat der Fremde das Recht, das Bundesverwaltungsgericht mit der Behauptung der Rechtswidrigkeit des Schubhaftbescheides, der Festnahme oder der Anhaltung anzurufen, wenn er nach diesem Bundesgesetz festgenommen worden ist (Ziffer eins,), wenn er unter Berufung auf dieses Bundesgesetz angehalten wird oder wurde (Ziffer 2,) oder wenn gegen ihn Schubhaft gemäß dem 8. Hauptstück des FPG angeordnet wurde (Ziffer 3,).

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es gemäß § 27 VwGVG den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die angefochtene Weisung aufgrund der Beschwerde (§ 9 Abs.1 Z 3 und 4) oder aufgrund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen. Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es gemäß Paragraph 27, VwGVG den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die angefochtene Weisung aufgrund der Beschwerde (Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 3 und 4) oder aufgrund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (Paragraph 9, Absatz 3,) zu überprüfen.

Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG hat die Beschwerde die Bezeichnung der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Z 1), die Bezeichnung der belangten Behörde (Z 2) bzw. des Organs, das die Maßnahme gesetzt hat (§ 9 Abs. 4 VwGVG), die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt (Z 3), das Begehren (Z 4) sowie die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde (Z 5), zu enthalten. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG beträgt sechs Wochen (§ 7 Abs. 4 VwGVG) und beginnt in den Fällen des Art. 132 Abs. 2 B-VG mit dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis von der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erlangt hat, wenn er aber durch diese behindert war, von seinem Beschwerderecht Gebrauch zu machen, mit dem Wegfall dieser Behinderung (§ 4 Abs. 4 Z 3 VwGVG). Gemäß Paragraph 9, Absatz eins, VwGVG hat die Beschwerde die Bezeichnung der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Ziffer eins,), die

Bezeichnung der belangten Behörde (Ziffer 2,) bzw. des Organs, das die Maßnahme gesetzt hat (Paragraph 9, Absatz 4, VwGVG), die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt (Ziffer 3,), das Begehren (Ziffer 4,) sowie die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde (Ziffer 5,), zu enthalten. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 2, B-VG beträgt sechs Wochen (Paragraph 7, Absatz 4, VwGVG) und beginnt in den Fällen des Artikel 132, Absatz 2, B-VG mit dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis von der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erlangt hat, wenn er aber durch diese behindert war, von seinem Beschwerderecht Gebrauch zu machen, mit dem Wegfall dieser Behinderung (Paragraph 4, Absatz 4, Ziffer 3, VwGVG).

Gemäß § 6 des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes (BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes (BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Da in den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen eine Senatszuständigkeit nicht vorgesehen ist, obliegt in der gegenständlichen Rechtssache die Entscheidung dem nach der jeweils geltenden Geschäftsverteilung des Bundesverwaltungsgerichtes zuständigen Einzelrichter.

Zu Spruchpunkt I.: Zu Spruchpunkt römisch eins.:

In formeller Hinsicht ist hinsichtlich der am 10.06.2015 um 06:15 Uhr erfolgten Festnahmen der 1.-5. Beschwerdeführer und der darauf basierenden Anhaltungen der 1.-5. Beschwerdeführer vom 10.06.2015 (06:15 Uhr bis 09:45 Uhr) § 22a Abs. 1 Z 1. und 2. BFA-VG maßgeblich; dieser lautet: In formeller Hinsicht ist hinsichtlich der am 10.06.2015 um 06:15 Uhr erfolgten Festnahmen der 1.-5. Beschwerdeführer und der darauf basierenden Anhaltungen der 1.-5. Beschwerdeführer vom 10.06.2015 (06:15 Uhr bis 09:45 Uhr) Paragraph 22 a, Absatz eins, Ziffer eins und 2, BFA-VG maßgeblich; dieser lautet:

§ 22a (1) Der Fremde hat das Recht, das Bundesverwaltungsgericht mit der Behauptung der Rechtswidrigkeit des Schubhaftbescheides, der Festnahme oder der Anhaltung anzurufen, wenn Paragraph 22 a, (1) Der Fremde hat das Recht, das Bundesverwaltungsgericht mit der Behauptung der Rechtswidrigkeit des Schubhaftbescheides, der Festnahme oder der Anhaltung anzurufen, wenn

1. er nach diesem Bundesgesetz festgenommen worden ist,
2. er unter Berufung auf dieses Bundesgesetz angehalten wird oder wurde [...]

Materiell waren gegenständlich folgende Normen anzuwenden: Art. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit, § 34 BFA-Verfahrensgesetz, § 40 BFA-Verfahrensgesetz sowie § 46 FPG. Materiell waren gegenständlich folgende Normen anzuwenden: Artikel eins, des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit, Paragraph 34, BFA-Verfahrensgesetz, Paragraph 40, BFA-Verfahrensgesetz sowie Paragraph 46, FPG.

Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit

Artikel 1:

- (1) Jedermann hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit (persönliche Freiheit).
- (2) Niemand darf aus anderen als den in diesem Bundesverfassungsgesetz genannten Gründen oder auf eine andere als die gesetzlich vorgeschriebene Weise festgenommen oder angehalten werden.
- (3) Der Entzug der persönlichen Freiheit darf nur gesetzlich vorgesehen werden, wenn dies nach dem Zweck der Maßnahme notwendig ist; die persönliche Freiheit darf jeweils nur entzogen werden, wenn und soweit dies nicht zum Zweck der Maßnahme außer Verhältnis steht.
- (4) Wer festgenommen oder angehalten wird, ist unter Achtung der Menschenwürde und mit möglichster Schonung der Person zu behandeln und darf nur solchen Beschränkungen unterworfen werden, die dem Zweck der Anhaltung angemessen oder zur Wahrung von Sicherheit und Ordnung am Ort seiner Anhaltung notwendig sind.

§ 40 Abs. 1 BFA-VG regelt: Paragraph 40, Absatz eins, BFA-VG regelt:

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, einen Fremden zum Zweck der Vorführung vor das Bundesamt festzunehmen,

1. gegen den ein Festnahmeauftrag (§ 34) besteht,1. gegen den ein Festnahmeauftrag (Paragraph 34,) besteht,
2. wenn dieser Auflagen gemäß §§ 56 Abs. 2 oder 71 Abs. 2 FPG verletzt ode2. wenn dieser Auflagen gemäß Paragraphen 56, Absatz 2, oder 71 Absatz 2, FPG verletzt oder
3. der sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält und nicht in den Anwendungsbereich des 6. Hauptstückes des FPG fällt.

§ 34 BFA-VG regelt den Festnahmeauftrag:Paragraph 34, BFA-VG regelt den Festnahmeauftrag:

(1) Das Bundesamt kann die Festnahme eines Fremden anordnen (Festnahmeauftrag), wenn dieser

1. Auflagen gemäß §§ 56 Abs. 2 oder 71 Abs. 2 FPG verletzt, ode1. Auflagen gemäß Paragraphen 56, Absatz 2, oder 71 Absatz 2, FPG verletzt, oder
2. sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält und nicht in den Anwendungsbereich des 6. Hauptstückes des FPG fällt.

(2) Das Bundesamt kann die Festnahme eines Fremden auch ohne Erlassung eines Schubhaftbescheides anordnen, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die Voraussetzungen für die Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme vorliegen und

1. der Fremde ohne ausreichende Entschuldigung einer ihm zu eigenen Händen zugestellten Ladung, in der dieses Zwangsmittel angedroht war, nicht Folge geleistet hat oder
2. der Aufenthalt des Fremden nicht festgestellt werden konnte.

(3) Ein Festnahmeauftrag kann gegen einen Fremden auch dann erlassen werden,

1. wenn die Voraussetzungen zur Verhängung der Schubhaft nach§ 76 FPG oder zur Anordnung gelinderer Mittel gemäß § 77 Abs. 1 FPG vorliegen und nicht aus anderen Gründen die Vorführung vor das Bundesamt erfolgt1. wenn die Voraussetzungen zur Verhängung der Schubhaft nach Paragraph 76, FPG oder zur Anordnung gelinderer Mittel gemäß Paragraph 77, Absatz eins, FPG vorliegen und nicht aus anderen Gründen die Vorführung vor das Bundesamt erfolgt;
2. wenn er seiner Verpflichtung zur Ausreise (§§ 52 Abs. 8 und 70 Abs. 1 FPG) nicht nachgekommen ist2. wenn er seiner Verpflichtung zur Ausreise (Paragraphen 52, Absatz 8 und 70 Absatz eins, FPG) nicht nachgekommen ist;
3. wenn gegen den Fremden ein Auftrag zur Abschiebung (§ 46 FPG) erlassen werden soll oder3. wenn gegen den Fremden ein Auftrag zur Abschiebung (Paragraph 46, FPG) erlassen werden soll oder
4. wenn er, ohne ausreichende Entschuldigung einer ihm zu eigenen Händen zugestellten Ladung gemäß § 46 Abs. 2a FPG, in der dieses Zwangsmittel angedroht war, zur Befragung zur Klärung seiner Identität und Herkunft, insbesondere zum Zweck der Einholung eines Ersatzreisedokumentes bei der zuständigen ausländischen Behörde durch die Behörde, nicht Folge geleistet hat.4. wenn er, ohne ausreichende Entschuldigung einer ihm zu eigenen Händen zugestellten Ladung gemäß Paragraph 46, Absatz 2 a, FPG, in der dieses Zwangsmittel angedroht war, zur Befragung zur Klärung seiner Identität und Herkunft, insbesondere zum Zweck der Einholung eines Ersatzreisedokumentes bei der zuständigen ausländischen Behörde durch die Behörde, nicht Folge geleistet hat.

§ 46 Abs. 1 FPG lautet:Paragraph 46, Absatz eins, FPG lautet:

Fremde, gegen die eine Rückkehrentscheidung, eine Anordnung zur Außerlandesbringung, eine Ausweisung oder ein Aufenthaltsverbot durchsetzbar ist, sind von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Auftrag des Bundesamtes zur Ausreise zu verhalten (Abschiebung), wenn

1. die Überwachung ihrer Ausreise aus Gründen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit notwendig scheint,
2. sie ihrer Verpflichtung zur Ausreise nicht zeitgerecht nachgekommen sind,
3. auf Grund bestimmter Tatsachen zu befürchten ist, sie würden ihrer Ausreiseverpflichtung nicht nachkommen, oder

4. sie einem Einreiseverbot oder Aufenthaltsverbot zuwider in das Bundesgebiet zurückgekehrt sind.

Für den vorliegenden Fall bedeutet dies: Aufgrund des vor Erlassung des Festnahmeauftrages ergangenen Beschlusses über die Gewährung der aufschiebenden Wirkung - hinsichtlich der zeitlichen Daten siehe Sachverhalt - ist die von der Verwaltungsbehörde im Rahmen ihrer Dublinbescheide vom 21.04.2015 ergangene Außerlandesbringung (Spruchpunkt II der angeführten Bescheide) nicht durchsetzbar im Sinne des § 46 FPG, was aber eine unabdingbare Voraussetzung für die Erlassung eines Festnahmeauftrages im Sinne des § 34 Abs. 3 Z 3 BFA-VG darstellt, wodurch wiederum die Festnahme gemäß § 40 Abs 1 Z 1, welche ausdrücklich auf einen rechtskonform erlassenen Festnahmeauftrag im Sinne des § 34 BFA-VG aufbaut, ihrerseits ohne Rechtsgrundlage dasteht. Da also die Festnahme nach § 40 Abs. 1 Z 1 BFA-VG ohne jegliche Grundlage erfolgte, erweist sich sowohl die Festnahme, als auch die daran anknüpfende Anhaltung - letztere rechtslogischerweise - als rechtswidrig und war spruchgemäß vorzugehen. Durch die einfachgesetzliche Rechtswidrigkeit der Anhaltung sind die BF auch in ihrem Grundrecht auf persönliche Freiheit im Sinne des Art 1 Abs 3 2. Satz des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit verletzt, da die einfachgesetzswidrige Anhaltung eine unverhältnismäßige Inhaftierung im Sinne des Art 1 Abs 3 2. Satz darstellt. Für den vorliegenden Fall bedeutet dies: Aufgrund des vor Erlassung des Festnahmeauftrages ergangenen Beschlusses über die Gewährung der aufschiebenden Wirkung - hinsichtlich der zeitlichen Daten siehe Sachverhalt - ist die von der Verwaltungsbehörde im Rahmen ihrer Dublinbescheide vom 21.04.2015 ergangene Außerlandesbringung (Spruchpunkt römisch zwei der angeführten Bescheide) nicht durchsetzbar im Sinne des Paragraph 46, FPG, was aber eine unabdingbare Voraussetzung für die Erlassung eines Festnahmeauftrages im Sinne des Paragraph 34, Absatz 3, Ziffer 3, BFA-VG darstellt, wodurch wiederum die Festnahme gemäß Paragraph 40, Absatz eins, Ziffer eins,, welche ausdrücklich auf einen rechtskonform erlassenen Festnahmeauftrag im Sinne des Paragraph 34, BFA-VG aufbaut, ihrerseits ohne Rechtsgrundlage dasteht. Da also die Festnahme nach Paragraph 40, Absatz eins, Ziffer eins, BFA-VG ohne jegliche Grundlage erfolgte, erweist sich sowohl die Festnahme, als auch die daran anknüpfende Anhaltung - letztere rechtslogischerweise - als rechtswidrig und war spruchgemäß vorzugehen. Durch die einfachgesetzliche Rechtswidrigkeit der Anhaltung sind die BF auch in ihrem Grundrecht auf persönliche Freiheit im Sinne des Artikel eins, Absatz 3, 2. Satz des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit verletzt, da die einfachgesetzswidrige Anhaltung eine unverhältnismäßige Inhaftierung im Sinne des Artikel eins, Absatz 3, 2. Satz darstellt.

Der Vollständigkeit halber sei angeführt, dass die Verwaltungsbehörde die Rechtswidrigkeit ihres Handelns offensichtlich selbst erkannte - siehe die diesbezüglichen Ausführungen im Sachverhalt - und die Anhaltung nach Information über die irrtümliche bzw. zu späte Weiterleitung des Beschlusses über die aufschiebende Wirkung beendete. In diesem Sinne sind daher im Ergebnis die Beschwerdeausführungen zutreffend (siehe die Darstellung im Verfahrensgang).

Sohin waren spruchgemäß sowohl die Festnahmen am 10.06.2015 um 06:15 Uhr als auch die darauf basierenden Anhaltungen der 1.-5. Beschwerdeführer vom 10.06.2015 (06:15 Uhr bis 09:45 Uhr) für rechtswidrig zu erklären.

Auf das übrige Beschwerdevorbringen brauchte nicht weiter eingegangen zu werden.

Zu Spruchpunkt II.: (Kostenbegehren) Zu Spruchpunkt römisch zwei.: (Kostenbegehren):

In der Frage des Kostenanspruches - nur die Beschwerdeführer beehrten den Ersatz ihrer Aufwendungen - sind gemäß § 56 (3) leg. cit. die §§22 (1a) leg. cit. und § 35 VwGVG die maßgeblichen Normen - diese lauten: In der Frage des Kostenanspruches - nur die Beschwerdeführer beehrten den Ersatz ihrer Aufwendungen - sind gemäß Paragraph 56, (3) leg. cit. die §§22 (1a) leg. cit. und Paragraph 35, VwGVG die maßgeblichen Normen - diese lauten:

§22 (1a) Für Beschwerden gemäß Abs. 1 gelten die für Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG anwendbaren Bestimmungen des VwGVG mit der Maßgabe, dass belangte Behörde jene Behörde ist, die den angefochtenen Schubhaftbescheid erlassen hat oder der die Festnahme oder die Anhaltung zuzurechnen ist. §22 (1a) Für Beschwerden gemäß Absatz eins, gelten die für Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 2, B-VG anwendbaren Bestimmungen des VwGVG mit der Maßgabe, dass belangte Behörde jene Behörde ist, die den angefochtenen Schubhaftbescheid erlassen hat oder der die Festnahme oder die Anhaltung zuzurechnen ist.

§ 35 VwGVG Paragraph 35, VwGVG

(1) Dem Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbar verwaltungsbehördlicher Befehls- und

Zwangsgewalt (Art. 130 Abs. 1 Z 2 b B-VG) obsiegende Partei hat Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterlegene Partei.(1) Dem Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbar verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 2, b B-VG) obsiegende Partei hat Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterlegene Partei.

(2) Wenn die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig erklärt wird, dann ist der Beschwerdeführer die obsiegende und die Behörde die unterlegene Partei.

(3) Wenn die Beschwerde zurückgewiesen oder abgewiesen wird oder vom Beschwerdeführer vor der Entscheidung durch das Verwaltungsgericht zurückgezogen wird, dann ist die Behörde die obsiegende und der Beschwerdeführer die unterlegene Partei.

Da die beschwerdeführenden Parteien vollständig obsiegten, steht ihnen nach den angeführten Bestimmungen dem Grunde nach der Ersatz ihrer Aufwendungen zu.

Hinsichtlich der konkreten Höhe des "Ersatzes ihrer Aufwendungen" sind §35 Abs. 4 und 5 iVm § 1 der VwG-Aufwandersatzverordnung (VwG-AufwErsV) maßgeblich.Hinsichtlich der konkreten Höhe des "Ersatzes ihrer Aufwendungen" sind §35 Absatz 4 und 5 in Verbindung mit Paragraph eins, der VwG-Aufwandersatzverordnung (VwG-AufwErsV) maßgeblich.

(4) Als Aufwendungen gemäß Abs. 1 gelten(4) Als Aufwendungen gemäß Absatz eins, gelten:

1. die Kommissionsgebühren sowie die Barauslagen, für die der Beschwerdeführer aufzukommen hat,
2. die Fahrtkosten, die mit der Wahrnehmung seiner Parteirechte in Verhandlungen vor dem Verwaltungsgericht verbunden waren, sowie
3. die durch Verordnung des Bundeskanzlers festzusetzenden Pauschalbeträge für den Schriftsatz-, den Verhandlungs- und den Vorlageaufwand.

(5) Die Höhe des Schriftsatz- und des Verhandlungsaufwands hat den durchschnittlichen Kosten der Vertretung bzw. der Einbringung des Schriftsatzes durch einen Rechtsanwalt zu entsprechen. Für den Ersatz der den Behörden erwachsenden Kosten ist ein Pauschalbetrag festzusetzen, der dem durchschnittlichen Vorlage-, Schriftsatz- und Verhandlungsaufwand der Behörden entspricht.

(6) Die §§ 52 bis 54 VwGG sind auf den Anspruch auf Aufwandersatz gemäß Abs. 1 sinngemäß anzuwenden(6) Die Paragraphen 52 bis 54 VwGG sind auf den Anspruch auf Aufwandersatz gemäß Absatz eins, sinngemäß anzuwenden.

(7) Aufwandersatz ist auf Antrag der Partei zu leisten. Der Antrag kann bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung gestellt werden.

§ 1 der VwG-Aufwandersatzverordnung (VwG-AufwErsV), BGBl. II Nr. 517/2013 lautet:Paragraph eins, der VwG-Aufwandersatzverordnung (VwG-AufwErsV), Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 517 aus 2013, lautet:

1. Ersatz des Schriftsatzaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei 737,60 Euro
2. Ersatz des Verhandlungsaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei 922,00 Euro
3. Ersatz des Vorlageaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 57,40 Euro
4. Ersatz des Schriftsatzaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 368,80 Euro
5. Ersatz des Verhandlungsaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 461,00 Euro
6. Ersatz des Aufwands, der für den Beschwerdeführer mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand) 553,20 Euro
7. Ersatz des Aufwands, der für die belangte Behörde mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand) 276,60 Euro.

In diesem Sinne war den Beschwerdeführern Kostenersatz im "gemäß § 1 Z 1 VwG-Aufwandersatzverordnung" beantragten Umfang, also in der Höhe von je € 737,60 (je BF) zuzusprechen, nicht jedoch jener nach "§ 1 Z 2 VwG-Aufwandersatzverordnung", da keine Verhandlung durchgeführt wurde.In diesem Sinne war den Beschwerdeführern

Kostenersatz im "gemäß Paragraph eins, Ziffer eins, VwG-Aufwandersatzverordnung" beantragten Umfang, also in der Höhe von je € 737,60 (je BF) zuzusprechen, nicht jedoch jener nach "§ 1 Ziffer 2, VwG-Aufwandersatzverordnung", da keine Verhandlung durchgeführt wurde.

Entfall einer mündlichen Verhandlung:

Der Verfassungsgerichtshof hat in Bezug auf § 41 Abs. 7 AsylG 2005 in der bis 31.12.2013 geltenden Fassung unter Berücksichtigung des Art. 47 iVm. Art. 52 GRC ausgesprochen, dass das Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung in Fällen, in denen der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde erklärt erscheint oder sich aus den Ermittlungen zweifelsfrei ergibt, dass das Vorbringen tatsachenwidrig ist, im Einklang mit Art. 47 Abs. 2 GRC steht, wenn zuvor bereits ein Verwaltungsverfahren stattgefunden hat, in dessen Rahmen Parteiengehör gewährt wurde. Hat die beschwerdeführende Partei hingegen bestimmte Umstände oder Fragen bereits vor der belangten Behörde releviert oder sind solche erst nachträglich bekannt geworden, ist die Durchführung einer mündlichen Verhandlung erforderlich, wenn die von der beschwerdeführenden Partei bereits im Verwaltungsverfahren oder in der Beschwerde aufgeworfenen Fragen - allenfalls mit ergänzenden Erhebungen - nicht aus den Verwaltungsakten beantwortet werden können, und insbesondere, wenn der Sachverhalt zu ergänzen oder die Beweiswürdigung mangelhaft ist (VfGH 14.03.2012, U 466/11 ua.). Der Verfassungsgerichtshof hat in Bezug auf Paragraph 41, Absatz 7, AsylG 2005 in der bis 31.12.2013 geltenden Fassung unter Berücksichtigung des Artikel 47, in Verbindung mit Artikel 52, GRC ausgesprochen, dass das Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung in Fällen, in denen der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde erklärt erscheint oder sich aus den Ermittlungen zweifelsfrei ergibt, dass das Vorbringen tatsachenwidrig ist, im Einklang mit Artikel 47, Absatz 2, GRC steht, wenn zuvor bereits ein Verwaltungsverfahren stattgefunden hat, in dessen Rahmen Parteiengehör gewährt wurde. Hat die beschwerdeführende Partei hingegen bestimmte Umstände oder Fragen bereits vor der belangten Behörde releviert oder sind solche erst nachträglich bekannt geworden, ist die Durchführung einer mündlichen Verhandlung erforderlich, wenn die von der beschwerdeführenden Partei bereits im Verwaltungsverfahren oder in der Beschwerde aufgeworfenen Fragen - allenfalls mit ergänzenden Erhebungen - nicht aus den Verwaltungsakten beantwortet werden können, und insbesondere, wenn der Sachverhalt zu ergänzen oder die Beweiswürdigung mangelhaft ist (VfGH 14.03.2012, U 466/11 ua.).

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 28.05.2014, Ra 2014/20/0017 und 0018, für die Auslegung der in § 21 Abs. 7 BFA-VG enthaltenen Wendung "wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint" unter Bezugnahme auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12.03.2012, U 466/11 ua., festgehalten, dass der für die rechtliche Beurteilung entscheidungswesentliche Sachverhalt von der Verwaltungsbehörde vollständig in einem ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahren erhoben worden sein und bezogen auf den Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes immer noch die gesetzlich gebotene Aktualität und Vollständigkeit aufweisen muss. Die Verwaltungsbehörde muss die entscheidungsmaßgeblichen Feststellungen tragende Beweiswürdigung in ihrer Entscheidung in gesetzmäßiger Weise offen gelegt haben und das Bundesverwaltungsgericht die tragenden Erwägungen der verwaltungsbehördlichen Beweiswürdigung teilen. In der Beschwerde darf kein dem Ergebnis des behördlichen Ermittlungsverfahrens entgegenstehender oder darüber hinausgehender für die Beurteilung relevanter Sachverhalt behauptet werden, wobei bloß unsubstanziertes Bestreiten des von der Verwaltungsbehörde festgestellten Sachverhaltes ebenso außer Betracht bleiben kann wie ein Vorbringen, das gegen das in § 20 BFA-VG festgelegte Neuerungsverbot verstößt. Schließlich ist auf verfahrensrechtlich festgelegte Besonderheiten bei der Beurteilung Bedacht zu nehmen. Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 28.05.2014, Ra 2014/20/0017 und 0018, für die Auslegung der in Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG enthaltenen Wendung "wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint" unter Bezugnahme auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12.03.2012, U 466/11 ua., festgehalten, dass der für die rechtliche Beurteilung entscheidungswesentliche Sachverhalt von der Verwaltungsbehörde vollständig in einem ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahren erhoben worden sein und bezogen auf den Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes immer noch die gesetzlich gebotene Aktualität und Vollständigkeit aufweisen muss. Die Verwaltungsbehörde muss die entscheidungsmaßgeblichen Feststellungen tragende Beweiswürdigung in ihrer Entscheidung in gesetzmäßiger Weise offen gelegt haben und das Bundesverwaltungsgericht die tragenden Erwägungen der verwaltungsbehördlichen Beweiswürdigung teilen. In der Beschwerde darf kein dem Ergebnis des behördlichen Ermittlungsverfahrens entgegenstehender oder darüber hinausgehender für die Beurteilung relevanter

Sachverhalt behauptet werden, wobei bloß unsubstanziertes Bestreiten des von der Verwaltungsbehörde festgestellten Sachverhaltes ebenso außer Betracht bleiben kann wie ein Vorbringen, das gegen das in Paragraph 20, BFA-VG festgelegte Neuerungsverbot verstößt. Schließlich ist auf verfahrensrechtlich festgelegte Besonderheiten bei der Beurteilung Bedacht zu nehmen.

Von der Durchführung einer Verhandlung konnte abgesehen werden, da der Sachverhalt aufgrund der eindeutigen Aktenlage und des zugrunde gelegten Beschwerdevorbringens geklärt war.

Zu Spruchteil B):

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig, wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, wenn die Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, wenn es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fehlt oder wenn die Frage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird bzw. sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vorliegen. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig, wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, wenn die Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, wenn es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fehlt oder wenn die Frage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird bzw. sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vorliegen.

Wie der oben dargelegten rechtlichen Beurteilung zu Spruchpunkt I. zu entnehmen ist, warf der gegenständliche Fall keine Auslegungsprobleme der anzuwendenden Normen auf, schon gar nicht waren vor dem Hintergrund einer diesbezüglich ständigen einheitlichen Judikatur der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu lösen. Die Revision war daher in Bezug auf diesen Spruchpunkt nicht zuzulassen. Wie der oben dargelegten rechtlichen Beurteilung zu Spruchpunkt römisch eins. zu entnehmen ist, warf der gegenständliche Fall keine Auslegungsprobleme der anzuwendenden Normen auf, schon gar nicht waren vor dem Hintergrund einer diesbezüglich ständigen einheitlichen Judikatur der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu lösen. Die Revision war daher in Bezug auf diesen Spruchpunkt nicht zuzulassen.

Der Vollständigkeit halber sei auf die Judikatur des VwGH z.B. Ra 2015/03/0041 vom 03.07.2015 - bei Fehlen der Judikatur des VwGH hinzuweisen: "Auch dann, wenn die gesetzliche Rechtslage eindeutig ist, liegt eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung iSd Art 133 Abs 4 B-VG nicht vor, und zwar selbst dann nicht, wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (Hinweis B vom 28. Mai 2014, Ro 2014/07/0053, B vom 27. August 2014, Ra 2014/05/0007, B vom 1. September 2014, Ra 2014/03/0028, B vom 24. September 2014, Ra 2014/03/0027, sowie B vom 16. Oktober 2014, Ra 2014/21/0045), sofern nicht fallbezogen (ausnahmsweise) eine Konstellation vorliegt, die es im Einzelfall erforderlich macht, aus Gründen der Rechtssicherheit korrigierend einzugreifen (Hinweis B vom 24. September 2014, Ro 2014/03/0061, und E vom 24. April 2015, Ra 2015/17/0005)." Der Vollständigkeit halber sei auf die Judikatur des VwGH z.B. Ra 2015/03/0041 vom 03.07.2015 - bei Fehlen der Judikatur des VwGH hinzuweisen: "Auch dann, wenn die gesetzliche Rechtslage eindeutig ist, liegt eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung iSd Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht vor, und zwar selbst dann nicht, wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (Hinweis B vom 28. Mai 2014, Ro 2014/07/0053, B vom 27. August 2014, Ra 2014/05/0007, B vom 1. September 2014, Ra 2014/03/0028, B vom 24. September 2014, Ra 2014/03/0027, sowie B vom 16. Oktober 2014, Ra 2014/21/0045), sofern nicht fallbezogen (ausnahmsweise) eine Konstellation vorliegt, die es im Einzelfall erforderlich macht, aus Gründen der Rechtssicherheit korrigierend einzugreifen (Hinweis B vom 24. September 2014, Ro 2014/03/0061, und E vom 24. April 2015, Ra 2015/17/0005)."

Aufgrund der nunmehr eindeutigen Rechtslage, die Frage des Kostenersatzes betreffend, war die Revision aber auch diesbezüglich im Sinne der bestehenden höchstgerichtlichen Judikatur Spruchpunkt II. betreffend nicht zuzulassen. Aufgrund der nunmehr eindeutigen Rechtslage, die Frage des Kostenersatzes betreffend, war die Revision aber auch diesbezüglich im Sinne der bestehenden höchstgerichtlichen Judikatur Spruchpunkt römisch zwei. betreffend nicht zuzulassen.

Schlagworte

Anhaltung, Befehls- und Zwangsgewalt, Festnahme, Kostenersatz, Rechtswidrigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:W140.2110909.1.00

Zuletzt aktualisiert am

31.03.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at